

Ordnung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Regionalwissenschaften Lateinamerika  
mit den Studienrichtungen  
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre  
an der Universität zu Köln vom 23. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW S. 812), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

In den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können Prüfungen auch in englischer Sprache abgenommen werden; die Aufgabenstellungen dieser Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Die Prüflinge können diese Prüfungen wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.

2. In § 14 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird im zweiten Teilsatz das Wort „Leistungsnachweis“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. einen Teilnahmenachweis aus einem Seminar des Hauptstudiums oder einem Arbeitskurs zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte

4. In § 17 Abs. 1 wird nach Nr. 10 hinzugefügt:

11. einen Teilnahmenachweis aus einer sprachpraktischen Veranstaltung des Hauptstudiums in der Schwerpunktsprache,  
12. einen Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas.

5. § 17 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Nachweise nach Nummern 1 bis 5 sowie nach Nummer 11 bei der Meldung zur ersten Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur,

6. § 17 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Nachweise nach Nummern 9 und 12 bei der Meldung zur Fachprüfung Spezielle Volkswirtschaftslehre,

7. In § 18 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Spanische Sprachwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Iberoromanische Sprachwissenschaft“.

8. In § 18 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte „Portugiesische Sprachwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Iberoromanische Sprachwissenschaft“.
9. In § 18 Abs. 6 Nr. 9 werden die Worte „Spanische Sprachwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Iberoromanische Sprachwissenschaft“.
10. In § 18 Abs. 8 Nr. 5 werden die Worte „Portugiesische Sprachwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Iberoromanische Sprachwissenschaft“.
11. § 18 Abs. 15 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Fachprüfung in den Wahlpflichtfächern an der Philosophischen Fakultät wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt.
12. § 18 Abs. 15 Satz 4 wird gestrichen.
13. In § 18 werden als Abs. 16 und 17 hinzugefügt:
  16. Auf Antrag des Prüflings kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses anstelle der in § 18 Abs. 2, 4, 6 und 8 vorgesehenen Wahlpflichtfächer auch das Fach „Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt–Amerikanistik“, welches an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelm–Universität Bonn planmäßig vertreten ist, mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters als Wahlpflichtfach genehmigen. Die Studienanforderungen und die Form der Prüfung für dieses Wahlpflichtfach werden dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben.
  17. Auf Antrag des Prüflings kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüfungsausschusses anstelle der in § 18 Abs. 2, 4, 6 und 8 vorgesehenen Wahlpflichtfächer auch ein anderes Wahlpflichtfach aus den Prüfungsfächern einer Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Wahlpflichtfach mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters genehmigen, sofern dieses Fach dort planmäßig vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit den regionalwissenschaftlichen Studieninhalten steht. Die Studienanforderungen und die Form der Prüfung für dieses Wahlpflichtfach wird dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben. Das Thema der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 2 darf nicht aus diesem Wahlpflichtfach entnommen werden.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Die Regelungen nach Art. I Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden auf alle Studierenden des Diplomstudiums Regionalwissenschaften Lateinamerika angewandt, die sich nach dem Wintersemester 2001/02 zu einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom–Vorprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002) melden oder die Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung gemäß § 27 Abs. 3 beantragt haben. Die Regelungen nach Art. I Nr. 4, 5 und 6 werden auf die Studierenden angewandt, die sich nach dem Sommersemester 2003 zur jeweiligen Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung melden oder die Anwendung dieser Ordnung beantragen.

### Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. Juni 2002 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2002 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 10. Juli 2002 und Beschluss des Rektorats vom 17. Juli 2002.

Köln, den 23. Juli 2002

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Walter Pape